

Satzung über die Bebauungsplanänderung

"Freyenäcker" in Karlsbad-Ittersbach

(Zulässigkeit von Garagen und Dachgauben)

Nach § 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BBGBl I Seite 2253) § 73 des LBO Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 15. Dezember 1993 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung "Freyenäcker" in Karlsbad-Ittersbach (Zulässigkeit von Garagen und Dachgauben) als Satzung beschlossen.

§ 1

Geändert werden durch die Bebauungsplanänderung die §§ 3 und 11 der bisherigen Festsetzung.

§ 2

Der § 3 der schriftlichen Festsetzung erhält folgende neue Fassung:

Fächen für Garagen und Stellplätze § 9 BauGB.

Flächen für Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen, jedoch nicht innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen, zulässig.

Die Einfahrten zu Stellplätze und Garagen, sowie Stellplätze sind mit Baumaterialien zu erstellen die weitestgehend eine Bodenversiegelung ausschließen (z.B. Rasengitterstein, großflüchiges Pflaster, wassergebundene Befestigungen).

§ 3

Der § 11 der schriftlichen Festsetzung erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 73 Abs. 1 LBO)

1. Für eingeschossige Gebäude wird eine Dachneigung von 25 ° bis 35° Dachneigung vorgeschrieben.
2. Auf zwei- und dreigeschossigen Gebäuden sind nur Satteldächer mit 25° bis 30° Dachneigung zulässig.

3. Dacheinschnitte sind bis zu einer Länge von 40 % der Trauflänge zulässig.
4. Werden die im Bereich der besonderen Bauweise nach § 2 genannten Gebäude als Grenzbauten errichtet, ist die Dachneigung zwingend mit 30 ° auszuführen.
5. Die Außenwände sind zu verputzen oder in Glas, Holz, Sichtbeton, Klinkermauerwerk oder Eternitschiefer auszuführen.

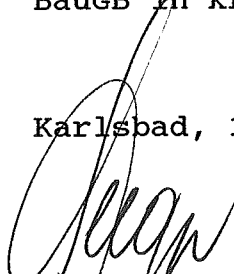
§ 4

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 5

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in kraft.

Karlsbad, 15. Dezember 1993


(Seeger)
Bürgermeister

